

## Wasserbaugesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 24. November 2008

- Art. 4 Abs. 1 Bst. a:* kantonale Gewässer. Als solche gelten\_ Rhein, Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St.Margrethen, Seez ab Brücke Runggalina in Mels, Linth, Thur ab Brücke Au in Ebnet-Kappel und Sitter;
- Bst. b:* Gemeindegewässer. Als solche gelten jene Gewässer oder Gewässerabschnitte, an die Bund oder Kanton Beiträge an wasserbauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz leisten oder geleistet haben;
- Art. 8 Bst. a:* des zuständigen Departementes für die kantonalen Gewässer;
- Art. 9 Abs. 2 Bst. b:* Entfernen von Böschungswülsten und anderen Hindernissen im Gerinne und an Ufern, wenn sie den Abfluss hemmen;
- Bst. c:* Ausschöpfen von Gewässern, wenn der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert;
- Abs. 3:* Unterhaltsarbeiten werden möglichst schonend und nach den Regeln einer naturnahen Gewässerpflege durchgeführt.
- Art. 12 Abs. 1:* Die zuständige Stelle des Kantons erstellt die Grundlagen für die Beurteilung der gravitativen Naturgefahren \_\_\_\_\_. Sie führt diese nach.
- Abs. 2:* Die politische Gemeinde berücksichtigt diese Grundlagen in der Ortsplanung. Sie vermindert das bestehende Gefahren- und Schadenpotenzial \_\_\_\_ und vermeidet die Schaffung neuer Schadenpotenziale \_\_\_\_\_.
- Abs. 3:* Der erforderliche Raum für Gewässer und Notentlastungsräume wird mit den Instrumenten der Ortsplanung gesichert.
- Art. 13 Abs. 1 Bst. b:* Ausbau, Offenlegung \_\_\_\_ und baulicher Unterhalt von Gerinnen;
- Art. 14 Ingress:* Bei wasserbaulichen Massnahmen werden insbesondere \_\_\_\_ beachtet:
- Art. 15 Abs. 1:* Gewässer werden ausgebaut oder offengelegt, wenn \_\_\_\_\_der Schutz von Menschen und Tieren oder von erheblichen Sachwerten es erfordert.

- Abs. 2:* Gewässer können zu Verbesserung, Aufbau und Wiederherstellung von Lebensräumen von einheimischen Tieren und Pflanzen ausgebaut oder offen gelegt werden.
- Art. 19 Abs. 1:* Das Wasserbau- und Renaturierungsprogramm umfasst Hochwasserschutz-\_\_\_ und \_\_\_ Renaturierungsvorhaben.
- Art. 20 Abs. 1:* Der Kantonsrat beschliesst die zur Finanzierung des Programms erforderlichen kantonalen Mittel als Sonderkredit.
- Abs. 2:* Er entscheidet endgültig.
- Art. 22 Bst. b:* bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern von der zuständigen Gemeindebehörde.
- Art. 23 Bst. b:* den technischen Bericht;
- Bst. e:* Notentlastungsräume mit \_\_\_ allfälligen Objektschutzmassnahmen;
- Art. 24 Abs. 1:* Das Projekt wird in der politischen Gemeinde mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- Art. 25 Abs. 1 Ingress:* Mit persönlicher Anzeige wird von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt \_\_\_:
- Art. 28 Abs. 1 Bst. c (neu):* Beitragsplan.
- Abs. 2:* \_\_\_ Die Einsprache gegen den Beitragsplan richtet sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses über das Kostenverlegungsverfahren.
- Art. 31:* Über die Einsprachen entscheidet bei kantonalen Gewässern die zuständige Stelle des Kantons, bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern die zuständige Gemeindebehörde.
- Art. 34 Abs. 2:* Das Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984 wird angewendet, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.
- Art. 48:* Beiträge können gegen angemessene Verzinsung bis zu zehn Jahren gestundet werden. \_\_\_ Für eingezonte nicht überbaute Grundstücke ist dies nur aus wichtigen, das öffentliche Interesse an der Überbauung überwiegenden Gründen zulässig.

Art. 49 Abs. 2 Satz 2: Sie ist dazu \_\_\_ verpflichtet, wenn Beiträge gestundet werden.

Art. 59 Bst. a: der uneingeschränkte Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, wenn die möglichen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind;

Art. 64 (Änderung des Gesetzes über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden vom 3. Dezember 1976):

Art. 4 Randtitel: c) ausserordentliche Beiträge

Art. 68 (Änderung des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960):

Art. 9 Abs. 2: Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Massnahmen Gegenstand eines Planverfahrens nach dem Wasserbaugesetz vom ... 2009 oder eines Verfahrens für die Verleihung eines Wassernutzungsrechts sind.

Im ganzen Erlass wird «öffentlichrechtlich» unter Anpassung an den Text durch «öffentlich-rechtlich» ersetzt.